

DAKT

Die Andere Kommunalpolitik Thüringen e.V.

Kommunale Abfallpolitik in Thüringen: Aktuelle Situation, Perspektiven und kommunal- politische Erfahrungsberichte



Schnappschuss / pixello.de

Mit Beiträgen von:

Olaf Möller
Andreas Schigold
Dr. Frank Augsten
Maria Jung & Tino Gaßmann



Über den DAKT e.V.

Das Netzwerk grüner und grünennaher Kommunalpolitik in Thüringen besteht seit 2005. Im Vordergrund unserer Arbeit steht die politische Bildungsarbeit auf kommunaler Ebene in Thüringen zur Förderung der demokratischen Willensbildung, des gesellschaftspolitischen Engagements und der Stärkung der Teilhabe aller hier lebenden Menschen. Wir orientieren uns dabei an den politischen Grundwerten der Ökologie, Demokratie, Solidarität und Gewaltfreiheit.

Impressum

Herausgeber:

DAKT e.V. – Die Andere Kommunalpolitik in Thüringen e.V.
Lutherstraße 5, 99084 Erfurt
fon: 03 61/555 32 -57
fax: 03 61/555 32 -53
mail: info@dakt.de
www.dakt.de

Erarbeitet von:

Carsten Meyer
Olaf Möller
Andreas Schigold
Dr. Frank Augsten
Maria Jung & Tino Gaßmann

Erfurt 2017

Inhalt

1. Abfallpolitik und Kreislaufwirtschaft in Thüringen - ein Überblick	4
VORBEMERKUNGEN ZUR KOMMUNALEN ABFALLWIRTSCHAFT	4
ABFALLVERMEIDUNG (ALLGEMEIN)	5
GETRENNTE SAMMLUNG VON BIOABFÄLLEN	6
WERKSTOFFE ERFASSEN UND RECYCELN	6
RESTABFÄLLE, RESTABFALLBEHANDLUNG (MÜLLVERBRENNUNG)	8
MINERALISCHE ABFÄLLE	8
DEPONIEREN	9
2. Kommunalisierung der Abfallwirtschaft im Ilm-Kreis	10
AUSGANGSLAGE	10
KREISTAGSBESCHLÜSSE	10
BÜRGERBEGEHREN	11
BÜRGERERSCHEID	11
UMSETZUNG DES BÜRGERERSCHEIDS DURCH DIE LANDRÄTIN	11
ARGUMENTE FÜR UND GEGEN DIE KOMMUNALE SELBSTORGANISATION DER ABFALLSAMMLUNG ...	12
FAZIT	12
WEITERE ERGEBNISSE	12
3. Biotonne versus Sammelstelle - ein Erfahrungsbericht aus dem Kreis Weimarer Land	13
DER ANTRAG DER FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN UND PIRATEN IM KREISTAG	13
DIE ÜBERWEISUNG IN DEN AUSCHUSS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND LANDWIRTSCHAFT ..	14
DIE KREISTAGSSITZUNG AM 27.11.2014	14
BIOTONNE ODER CONTAINER - DIE BEFRAGUNG DER BEVÖLKERUNG	16
EIN ERSTES RESÜMEE	16
4. Der grüne Kampf für die braune Tonne im Unstrut-Hainich-Kreis	20
ANTRAG ZUR EINFÜHRUNG DER GETRENNTSAMMLUNG	20
PROTESTE GEGEN DAS BRENNVERBOT VON SEITEN DER CDU	22
BIOABFALL FINDET EINGANG IN DIE ABFALLSATZUNG	22

Vorwort

Carsten Meyer

Vorsitzender von Die Andere Kommunalpolitik Thüringen, DAKT e.V.



Es ist kompliziert und wenn etwas falsch läuft kann es teuer werden. Außerdem riecht es oft etwas streng. Was soll an einem solchen Thema zum Lesen anregen?

Und trotzdem glauben wir, dass ein Papier über die aktuelle Situation der Müllentsorgung in Thüringen für viele Mitglieder in kommunale Parlamenten von großem Nutzen sein kann. Wenig andere Politikfelder sind solche Aufreger wie die örtlichen Müllgebühren. Diese haben viel zu tun mit sehr langfristigen (Fehl)Entscheidungen über die Art der Sammlung und Bearbeitung von Haus- und Gewerbeabfall und wirken natürlich auch auf die Notwendigkeit ein, Müll gar nicht erst entstehen zu lassen.

Die Beiträge des Policy-Papers stellen den rechtlichen Stand zur Abfall“entsorgung“ in Thüringen dar, vor allem aber geben sie auch einen guten Einblick in die kommunalen Realitäten und Restriktionen bei einer zukunftsfähigeren Abfallwirtschaft. Wir wünschen uns viele LeserInnen und freuen uns über Rückmeldungen.

1. Abfallpolitik und Kreislaufwirtschaft in Thüringen – ein Überblick

Olaf Möller

Staatsekretär im Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz und seit 2009 Mitglied des Kreistages im Saale-Holzland-Kreis

Vorbemerkungen zur Kommunalen Abfallwirtschaft:



Von kommunalpolitischem Interesse sind vor allem Themen, die die Landkreise und kreisfreien Städte in ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (kurz: örE) betreffen. Die Verantwortung für die Abfallentsorgung ist Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge und insofern kommunale Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. Als örE gestalten die Kommunen den ihnen übertragenen Teil der Abfallwirtschaft aktiv.

Die organisatorische Ausgestaltung dieser Aufgabe unterscheidet sich in Thüringen, wie auch in ganz Deutschland, von örE zu örE ganz erheblich: Es gibt Landkreise, deren Abfallwirtschaftsämter alle operativen Tätigkeiten (Einsammeln und Verwerten bzw. Behandeln von Restabfall, Bioabfällen usw.) nach

Ausschreibung an Unternehmen der privaten Entsorgungswirtschaft vergeben, es gibt verschiedenste Zwischenformen und es gibt Kommunen, deren Stadtwerke oder kommunale Eigenbetriebe nahezu alle Aufgaben der kommunalen Abfallwirtschaft in Eigen-

regie durchführen und manchmal sogar darüber hinaus als Wettbewerber der privaten Entsorger auftreten. Diese Vielfalt ist Ausdruck der kommunalen Selbstverantwortung. Hierzu möchte ich weder fachlich noch politisch pauschale Prioritäten setzen; diese Entscheidungen müssen vor Ort getroffen werden. In dieser DAKT-Ausgabe stellt ein Beitrag aus dem Ilm-Kreis die dort vollzogene Re-Kommunalisierung dar.

Herzstück der kommunalen Abfallwirtschaft sind die kommunalen Satzungen als grundlegende Rechtsnormen, die das Handeln des öRE und die Pflichten und Rechte der Bürger regeln. Die Abfallwirtschaftssatzung trifft verbindliche materielle Regelungen zum Umgang mit Abfällen, also zur Getrennthaltung von Abfällen, zum Anschluss- und Benutzungszwang und zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung. Die Gewährleistung der Daseinsvorsorge ist ein hohes Gut. Deshalb darf ein öRE Abfälle nur unter bestimmten, sehr engen Voraussetzungen von der Entsorgung ausschließen. Dies hat das TMUEN aus gegebenem Anlass zuletzt in einem Rundschreiben vom Dezember 2016 klargestellt.

Die Abfallgebührensatzung regelt die Ausgestaltung der Abfallgebühren und stellt ein wichtiges Steuerungsinstrument für das abfallwirtschaftliche Verhalten der Bürgerinnen, Bürger und der gewerblichen Abfallerzeuger dar. Im Entwurf eines neuen Thüringer Landesabfallgesetzes ist vorgesehen, die fünfstufige Abfallhierarchie zum Maßstab für die Satzungen zu machen. Eine neue Regelung soll der Umgehung wirtschaftlich zumutbarer Mehrkosten einer höherwertigen Verwertung entgegenwirken. Hintergrund: Manche Gewerbeabfälle, z. B. Bauabfälle, wären eigentlich verwertbar, werden aber auf Depo-nien abgelagert, weil das die billigere Alternative ist. Hier soll von der normalerweise einheitlichen Gebühr, die für die Entsorgung in einer Anlage vorgesehen ist, auch nach oben abgewichen werden, um einen Anreiz zur Verwertung zu geben. Wirtschaftliche Fehlanreize werden dadurch korrigiert.

Durch eine andere Neuregelung soll der kommunale Regelungsspielraum durch die Möglichkeit erweitert werden, die Entsorgung von Abfällen in die Gebührenkalkulation einzu-beziehen, die auf einem der Allgemeinheit zugänglichen Grundstück abgelagert werden und damit der Entsorgungspflicht der öRE unterliegen.

Unabhängig von den Themen, die die öRE betreffen, sind jede Gemeinde, jede Stadt und jeder Landkreis als tatsächliche oder potenzielle Standorte unmittelbar von abfallwirt-schaftlichen Tätigkeiten, z. B. von Entsorgungsanlagen, betroffen, und zwar von Maßnah-men bzw. Anlagen der öRE, wie auch von privaten Entsorgungsunternehmen. Außerdem können neben den öRE auch Gemeinden und Städte abfallwirtschaftliche Maßnahmen durchführen oder initiieren. Insofern werden in diesem Beitrag zwar überwiegend, jedoch nicht ausschließlich Arbeitsbereiche der öRE angesprochen.

Abfallvermeidung (allgemein):

Abfallvermeidung besitzt in allen Bereichen der Abfallwirtschaft oberste Priorität. ÖRE können vor allem durch Maßnahmen der Abfallberatung und durch die Ausgestaltung von Abfallgebühren auf Abfallvermeidung hinwirken. So können die finanziellen Anreize, die von verursachergerechten Abfallgebühren ausgehen, grundsätzlich zu einem gewünsch-ten abfallvermeidenden Verhalten der Bürger führen. Beispiel: niedrige Grundgebühr bei hoher, gewichts- oder volumenbezogener Leistungsgebühr, z. B. über Ident-Systeme, durch die das Abfallaufkommen dem jeweiligen Verursacher zugerechnet werden kann. Dabei muss jedoch beachtet werden, dass dieses Instrument nicht überreizt wird. Wer-

den die „Belohnungen“ für wenig Restabfall (bzw. „Strafen“ für zu viel Abfall) zu groß, werden ungewollt auch Anreize zu Fehlwürfen (Restmüll in die Biotonne o. ä.) oder zu illegalen Abfallablagerungen gesetzt. Hier gilt es, das richtige Augenmaß zu wahren.

Sowohl öRE als auch andere Akteure können durch verschiedenste Maßnahmen dazu beitragen, dass weniger Abfälle erzeugt werden. Einige Beispiele: abfallvermeidendes Beschaffungswesen, Organisation von Arbeitsabläufen (papiersparendes Büro, wiederverwendbare Tonerkartuschen usw.), Priorisierung von Mehrweg, wo immer es möglich und sinnvoll ist und man Einfluss nehmen kann (Schulen, Sportstätten, Festveranstaltungen u. ä.) sowie Beratungsmaßnahmen auf verschiedenen Ebenen (z. B. auch vor Gebäudeabbruch). Ich möchte hier auf eine aktuelle Veröffentlichung des Bayerischen Umweltministeriums hinweisen, die eine Vielzahl von möglichen Maßnahmen sehr detailliert und durchaus umsetzungsorientiert dargestellt hat¹.

Getrennte Sammlung von Bioabfällen:

Dieses Thema hat im Jahr 2016 in Thüringen die Gemüter erhitzt, allerdings nicht überall: Zahlreiche öRE erfassen bereits seit langem über Biotonnen und Sammeleinrichtungen für Gartenabfälle die Bioabfälle ihrer Bürger (aus Küche, Haushalt und Garten), um die organische Substanz in den Naturkreislauf zurückzuführen und im besten Fall auch unter Gewinnung von Energie aus der vorherigen Vergärung der Bioabfälle. Dass diese öRE ihre Bürgerinnen und Bürger viele Jahre lang über die Maßen mit unnötigen Abfallgebühren belastet hätten, ist mir nicht bekannt. Ich möchte das Thema nicht vertiefen, da es hierzu zwei gesonderte Beiträge in dieser DAKT-Ausgabe gibt. Folgendes möchte ich jedoch ganz klar sagen: Ich bin ein eindeutiger Fürsprecher der durch das Grundgesetz geschützten kommunalen Selbstverwaltung. Und ich bin auch dafür, dass Vorschriften generell mit Sinn und Verstand und – wo angemessen – mit Augenmaß umgesetzt werden. Das gilt beispielsweise auch bei der bundesweit geltenden Pflicht zur Getrennterfassung von Bioabfällen (§ 11 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG). Hier muss, vor allem in ländlichen Gebieten, die zwingende Einführung einer separaten Bioabfalltonne nicht immer die beste Lösung sein. Auch eine bürgernahe Erfassung an Sammelstellen kann eine Option sein. Ich appelliere jedoch an die (wenigen) Thüringer öRE, die immer noch meinen, sich ihren diesbezüglichen Pflichten verweigern zu können: Verwechseln Sie Augenmaß nicht mit Langmut und schon gar nicht mit Untätigkeit. In unserem westlichen Nachbarbundesland ist in einem Landkreis die Erfassung von Bioabfällen durch eine Ersatzvornahme der Kommunalaufsicht eingeführt worden. Ich wünsche mir sehr, dass ein solcher Schritt in Thüringen nicht notwendig sein wird.

Wertstoffe erfassen und recyceln:

Eine bundesweite, durch ein Wertstoffgesetz geregelte gemeinsame Sammlung von Verpackungen und sogenannten „stoffgleichen Nichtverpackungen“ (Metalltöpfe, Plastikschüsseln, Spielzeug u. ä.) wird in absehbarer Zeit nicht kommen. Der Bundesregierung ist es nach sieben Jahren voller Ankündigungen nicht gelungen, hierzu einen Kompromiss zwischen den divergierenden Interessen (Kommunen, Wirtschaft) zu finden. Stattdessen wird die Verpackungsverordnung wohl durch ein Verpackungsgesetz abgelöst werden, erfreulicherweise mit deutlich erhöhten Recyclingquoten, vor allem für Kunststoffe. ÖRE,

¹ Leitfaden zur Erstellung kommunaler Abfallvermeidungskonzepte, Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, März 2016, kostenloser Download

die das wollen, können - wie bisher – eine Wertstofftonne (die Nichtverpackungen ausdrücklich einschließt) auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit den für die Sammlung und Verwertung von Verpackungen zuständigen dualen Systemen einführen. Der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV, mit der Stadt Gera und dem Landkreis Greiz) praktiziert dies bereits seit sechs Jahren und ist meines Wissens zufrieden damit. Eine diesbezügliche Verpflichtung gibt es jedoch nicht.

Allerdings sind die örE nach dem bedauerlichen Scheitern eines Wertstoffgesetzes gehalten, die in § 14 KrWG verankerte Pflicht zur getrennten Erfassung von Papier-, Metall-, Glas- und Kunststoffabfällen nun verstärkt in Angriff zu nehmen. Da es für Metall, Glas und Altpapier bereits ausreichende Erfassungs- und Verwertungsstrukturen gibt, geht es hier konkret vor allem um die Kunststoffe. Eine verbesserte Erfassung zum Zwecke eines hochwertigen Recyclings kann z. B. durch eine „Gelbe Tonne PLUS“ nach dem angesprochenen Beispiel des AWV, durch gesonderte Annahme von großen Kunststoffabfällen (wie Gartenmöbel usw.) an Wertstoffhöfen oder durch andere Maßnahmen erfolgen. Eine Nachfrage nach Kunststoffabfällen besteht durchaus: Ein in Thüringen (Landkreis Nordhausen) ansässiges Kunststoffrecyclingunternehmen kauft bundesweit Kunststoffabfälle aus kommunalem Sperrmüll an, um daraus Kunststoff-Regranulate für neue Produkte zu erzeugen.

Zu den Elektro-Altgeräten: Einen Beitrag zur Abfallvermeidung kann das Beschaffungswesen der öffentlichen Hand leisten. Zum Beispiel kann beim Kauf von IT-Geräten eine längere Gewährleistung als die gesetzlich vorgeschriebenen zwei Jahre gefordert werden. Die Weiterverwendung von Elektrogeräten kann durch Verschenk- und Verkaufsbörsen, Gebrauchtwarenhäuser, Repair-Cafés u. ä. gefördert werden. Und was das Recycling betrifft: Es landen immer noch zu viele kleine Elektrogeräte im Hausmüll. Seit Juli 2016 besteht aufgrund einer neuen Regelung im Elektro- und Elektronikgesetz des Bundes (ElektroG) eine Rücknahmepflicht des Handels², auch des Internethandels. In Thüringen soll außerdem durch eine landesrechtliche Regelung eine ergänzende Sammlung von Kleingeräten durch die örE, analog zu der bewährten Sonderabfallkleinmengensammlung, vorgesehen werden.

Daneben sind die örE natürlich auch bei vielen anderen Abfällen in dem Sinne aktiv, dass sie Wertstoffe gesondert erfassen und einer Verwertung zuführen, teilweise auch zusammen oder in Konkurrenz zu gewerblichen Wertstoffsammlungen von privaten Entsorgern. Hier sind z. B. Alttextilien und Altmetalle zu nennen.

Ökologisch und sozial engagierte Weintrinker seien noch auf die Aktion „Korken für Kork“³ hingewiesen, mit der deutschlandweit über kommunale und kirchliche Einrichtungen, Vereine, Weinhandel u. a. Flaschenkorken für das Recycling gesammelt werden, leider mit nur wenigen (öffentlichen) Sammelstellen in Thüringen; vielleicht lässt sich das ja ändern.

² Rücknahmepflicht für Kleingeräte bis 25 cm Kantenlänge, gilt auch ohne Neukauf; Pflicht gilt für Geschäfte mit Verkaufsfläche für Elektrogeräte > 400 m², bei Versandhandel 400 m² Versand- und Lagerfläche; Verzeichnis der Rücknahmestellen, nach PLZ sortierbar:
<https://www.ear-system.de/ear-verzeichnis/sammel-und-ruecknahmestellen>

³ <http://www.diakonie-kork.de/de/arbeit-foerderung-betreuung/Produktion-und-Dienstleistung/Korken-fuer-Kork.php> ; Auskunft über Sammelstellen: 07851/84-1505

Restabfälle, Restabfallbehandlung (Müllverbrennung):

Nach allen Maßnahmen zur Abfallvermeidung und zum Recycling von Abfällen verbleiben Restabfälle, die zu beseitigen sind. Die früher praktizierte unmittelbare Deponierung von Hausmüll und anderen Siedlungsabfällen hatte zu schwerwiegenden Umweltbelastungen, insbesondere für das Grundwasser geführt. Deshalb hatte der Bundesgesetzgeber ab 2005 die Ablagerung organischen Materials verboten. Seit diesem Zeitpunkt müssen Restabfälle vor ihrer Deponierung vorbehandelt werden. Ziel der Behandlung ist es, Schadstoffe zu zerstören oder aus dem Stoffkreislauf auszuschleusen (Filterstäube) und gleichzeitig Energie zu gewinnen (Strom, Fernwärme). Das läuft im Ergebnis stets darauf hinaus, dass Restabfälle verbrannt werden müssen, egal wie man dies nennt (Müllverbrennungsanlage - MVA, Restabfallbehandlungsanlage – RABA, thermische oder energetische Verwertung), auch dann, wenn die Abfälle vorher eine mechanisch-biologische Aufbereitung (MBA) durchlaufen haben.

Einige der Leser dieser DAKT haben sich möglicherweise in der Vergangenheit gegen die Errichtung von Müllverbrennungsanlagen engagiert. Die Müllverbrennung gehört nicht zu den „Lieblingen“ fortschrittlicher, grüner Umweltpolitik. Zwar haben die technischen Standards (insbesondere die Grenzwerte der 17. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 17. BImSchV) dafür gesorgt, dass nicht mehr ernsthaft von „Giftschleudern“ die Rede ist. Allerdings können kommunale, nicht vollständig ausgelastete Müllverbrennungsanlagen oder ungünstig ausgestaltete Dienstleistungsverträge mit privaten Betreibern von Müllverbrennungsanlagen („bring-or-pay-Verträge“) Hemmnisse für wirkungsvolle kommunale Maßnahmen zur Abfallvermeidung und zum Recycling darstellen. Das ist nicht nur logisch herleitbar – ein Stück Abfall kann eben nicht gleichzeitig recycelt und verbrannt werden - sondern auch in der abfallwirtschaftlichen Praxis immer wieder belegt.

Dennoch: Eine verantwortungsvolle Abfallwirtschaft benötigt nach allen prioritären Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen am Ende eine Technologie, durch die die verbleibenden Reste möglichst geringen Schaden anrichten und möglichst hohen Nutzen (in Form von Energie) stiften. Auf mittlere Sicht kommt man an der Abfallverbrennung also nicht vorbei. Und wenn die angestrebten „Zero-Waste-Strategien“ irgendwann einmal Realität werden sollten, können nicht mehr benötigte Müllverbrennungsanlagen immerhin problemloser rückgebaut werden als Atomkraftwerke.

In der Thüringer Praxis hat sich bei diesem Thema in den letzten Jahren übrigens nichts Wesentliches geändert. Die kommunalen Verbrennungsanlagen in Zella-Mehlis, Erfurt und Rudolstadt-Schwarza verrichten ihren Betrieb. Die Dienstleistungsverträge in Ostthüringen und einem Teil von Mittelthüringen (Sömmerda, Ilm-Kreis, Gotha) wurden neu ausgeschrieben und vergeben. Diese Abfälle werden weiterhin zur Verbrennung in die beiden privaten Anlagen in Sachsen-Anhalt (Zorbau bzw. Leuna) abgefahren. In Nordthüringen läuft der aktuelle Vertrag (Verbrennung in Staßfurt) erst Mitte 2020 aus. Ziel muss es sein, vor der Müllverbrennung möglichst viele Abfälle in höherwertige Behandlungsmaßnahmen umzulenken, siehe Bioabfälle, siehe Wertstoffeffassung. Diese politische Zielsetzung bedarf der praktischen Umsetzung vor Ort.

Mineralische Abfälle:

Zu den mineralischen Abfällen zählen, neben bestimmten Abfällen aus industriellen Prozessen, Kraftwerken und Verbrennungsanlagen (Schlacken und Aschen), insbesondere

Bau- und Abbruchabfälle (Bodenaushub und Bauschutt). Letztere stellen in Bezug auf ihre Menge den größten Abfallstrom in Thüringen dar. Es handelt sich dabei um ca. 4 Mio. Tonnen Bodenaushub und ca. 2 Mio. Tonnen Bauschutt, die jährlich in Thüringen entsorgt werden. Einer Verwertung der Bauabfälle kommt daher allein schon aufgrund ihrer Menge eine besondere abfallwirtschaftliche Bedeutung zu. In Thüringen wie auch in den anderen Bundesländern ist die Bauabfallverwertung fast ausschließlich privatwirtschaftlich organisiert. Den Thüringer öRE wird lediglich etwa ein Zwanzigstel der Bauabfallmenge zur Entsorgung überlassen. Trotzdem ist es wichtig, dass die öRE den gesamten Mengenstrom im Blick behalten, da sie gesetzlich dazu verpflichtet sind, die Sicherheit der Abfallentsorgung in ihrem Gebiet zu gewährleisten.

In den letzten Jahren konnten Bau- und Abbruchabfälle zu mehr als 90 % verwertet werden. Bodenaushub, der nicht an Ort und Stelle wieder eingebaut werden kann, wird insbesondere in den (ehemaligen) Bergbaugebieten verwendet, vor allem zur Verfüllung von Tagebaurestlöchern, außerdem zur Abdeckung der Kalihalden. Bei Bauschutt sieht es ähnlich aus, mit einem Übergewicht bei den Kalihalden. Außerdem können Bauabfälle in technischen Bauwerken (z. B. Lärmschutzwälle, Straßenbau) oder im Deponiebau verwendet werden.

Für all diese Formen der Verwertung gilt natürlich, dass sie „ordnungsgemäß und schadlos“ (Terminus aus dem KrWG) erfolgen müssen. Das bedeutet konkret: Sie müssen hinsichtlich ihrer bautechnischen Eigenschaften den Anforderungen der Anwender entsprechen und dürfen hinsichtlich ihrer chemischen Eigenschaften nicht im Konflikt zum Boden- und zum Grundwasserschutz stehen. Dazu gibt es eine Vielzahl von Parametern, die – je nach vorgesehenem Einsatzgebiet und Standort - einzuhalten sind.

Diese Parameter unterliegen der laufenden Anpassung an den „Stand der Technik“. Der Bund hat mit der vorgesehenen Ersatzbaustoffverordnung eine bundeseinheitliche Regelung angekündigt. Aufgrund des doch langwierigen Prozesses ergeben sich derzeit bundesweit Unsicherheiten, in welchem Umfang für welche Teilmengen der Bauabfälle noch Verwertungsmöglichkeiten bestehen.

Deponien:

Seit 2005, als die Vorbehandlung von Hausmüll bundesweit Pflicht wurde, werden nur noch wenig Abfälle auf den verbliebenen zehn weiterbetriebenen kommunalen Deponien in Thüringen abgelagert.

Das Thema Deponiekapazitäten ist in den vergangenen Jahren im Hinblick auf die möglicherweise geringer werdenden Verwertungskapazitäten für Bauabfälle in den Fokus geraten. In einigen Bundesländern wurde bereits Bedarf an neuen Deponiekapazitäten für Bauabfälle ermittelt. Thüringen hat im Jahr 2012 eine Deponiekonzeption erarbeitet, die sich aktuell in der Überarbeitung befindet. Nach einer ersten aktuellen Einschätzung ist mit den bestehenden Deponiekapazitäten ausreichend Deponievolumen für die künftige Entsorgungssicherheit in Thüringen vorhanden.

Sollten jedoch auch in Thüringen zukünftig neue Ablagerungsmöglichkeiten benötigt werden, so kann dies vorrangig durch Erweiterungen bestehender kommunaler Deponien erfolgen, wie teilweise bereits praktiziert (Deponie Krölpa-Chursdorf im Landkreis Greiz). Sollte dies – wider Erwarten - nicht ausreichen, müssen die öRE ihre Abfallwirtschaftsplanungen entsprechend anpassen.

Die Gewährleistung der Daseinsvorsorge, auch durch Vorhalten der notwendigen Deponiekapazitäten, ist eine Kernaufgabe der öRE und wesentlicher Baustein der Abfallwirtschaftspolitik des Landes. Nicht nur private Haushaltungen, auch Industrie und Gewerbe müssen sich darauf verlassen können, dass der Staat für die Abfälle, die nicht verwertbar sind - und sei es im Einzelfall wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit -, seiner Verantwortung nachkommt und die Daseinsvorsorge und damit Investitions- und Planungssicherheit gewährleistet. Dabei muss selbstverständlich nicht jeder öRE eigene Deponien vorhalten, sondern kann den Bedarf auch durch interkommunale Zusammenarbeit decken, wie bereits vielfach praktiziert. Eine Rechtfertigung für neue Deponien der privaten Entsorgungswirtschaft besteht dagegen nicht. Wegen des langfristigen Betriebs und vor allem der Nachsorge nach Betriebsende sollten Deponien - von wenigen Ausnahmen abgesehen⁴ - grundsätzlich der öffentlichen Hand vorbehalten bleiben. Eine Privatisierung der Abfallwirtschaft, dies kann ich für alle Bereiche sagen, ist nicht beabsichtigt.

2. Kommunalisierung der Abfallwirtschaft im Ilm-Kreis

Andreas Schigold

Mitglied im Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ilmkreis

Ausgangslage



Im Ilm-Kreis führt die Ilmenauer Umweltdienst GmbH – kurz IUWD – das Einsammeln des Rest- und Biomülls durch. 2012 hielt der Landkreis 51% der Anteile am Unternehmen, und die Firma Remondis hielt die anderen 49% der Anteile. Das Unternehmen wurde vom Abfallzweckverband des Landkreises jährlich neu beauftragt. Das EU-Recht besagt, dass Dienstleistungen, die von privaten oder teilprivaten Unternehmen für die öffentliche Hand ausgeführt werden, europaweit auszuschreiben sind. Damit soll Vetternwirtschaft verhindert werden, ein privates oder teilprivates Unternehmen soll nicht ohne Wettbewerb direkt beauftragt werden können. Dienstleistungen, die von einem rein kommunalen Unternehmen erbracht werden, brauchen dagegen nicht ausgeschrieben werden.

Kreistagsbeschlüsse

Aufgabe des Kreistages war es zu entscheiden, ob die von der IUWD erbrachten Dienstleistungen ausgeschrieben werden oder der Landkreis die Anteile von Remondis aufkauft. Hierzu gab es mehrere Beschlüsse, unter anderem die folgenden beiden.

Am 4.1.2012 beschloss der Kreistag, dass die Anteile von Remondis aufgekauft werden sollen. Der damals amtierende Landrat Herr Kaufhold setzte diesen Beschluss jedoch nicht um. Als im Juli 2012 Frau Enders die neue Landrätin wurde, wollte sie den Beschluss umsetzen, doch Remondis wollte seine Anteile nicht verkaufen. Stattdessen brachten CDU, FDP und Freie Wähler eine neue Beschlussvorlage in den Kreistag ein,

⁴ Ausnahmen von diesem Grundsatz gibt es allenfalls für Deponien für spezielle industrielle Abfälle, wie Gießereiabfälle oder Stahlwerksschlacken. Hier gibt es auch in Thüringen seit langem betriebseigene Deponien.

die eine Ausschreibung zum Ziel hatte. Am 13.3.2013 beschloss der Kreistag selbige mit der damaligen Mehrheit von CDU, FDP und Freie Wähler.

Bürgerbegehren

Da der Kreistag sich anscheinend nicht einig wurde, was der richtige Weg ist, organisierten einige engagierte Bürger ein Bürgerbegehren. Ziel war es, die Beschlusslage vom 4.1.2012 wieder in Kraft zu setzen, um die vollständige Kommunalisierung der IUWD zu erreichen. Unterstützung fanden die Bürger von SPD, B90/Grüne, Die Linke, DGB, Die Piraten, Bürgerbündnis Ilmenau und Pro Bockwurst. Vor allem vonseiten der CDU und auch den Freien Wählern wurde das Bürgerbegehren heftig bekämpft. Sie ließen ein geheimes Gutachten anfertigen, wonach das Begehren rechtswidrig sei. Gleichzeitig versuchten sie, Druck auf die Landrätin auszuüben, dass sie schnell mit der Ausschreibung beginnen sollte, um aufgrund geschaffener Fakten das Bürgerbegehren als obsolet darzustellen. Die nötigen Unterschriften konnten gesammelt werden, so dass der Kreistag sich damit beschäftigen musste. Aufgrund der Rechtslage mussten auch CDU, FDP und Freie Wähler die Rechtmäßigkeit anerkennen. Jedoch verweigerten sie den Beitritt des Kreistags zum Bürgerbegehren. Somit kam es zum Bürgerentscheid.

Bürgerentscheid

Als Termin für den Bürgerentscheid wurde der 23. März 2014 festgelegt. Im Grunde läuft dieser wie die Wahl des Landrats ab. Die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger bekommen die Einladung zum Entscheid zugeschickt, eine Briefabstimmung ist genauso möglich, wie der Gang zum Abstimmungslokal. Nur bekommen die Abstimmenden die gleiche Frage gestellt, wie zum Bürgerbegehren, die sie dann mit JA oder NEIN beantworten können.

Es wurde von beiden politischen Lagern ein ähnlich harter Abstimmungskampf geführt, wie ein Wahlkampf. Es gab auf beiden Seiten Infostände, Pressemitteilungen, Flyer, Plakate und Veranstaltungen. Der DGB organisierte eine Podiumsdiskussion, bei der beide Seiten ihre Argumente in einem moderierten Schlagabtausch vorstellen konnten. Letztlich stimmten über 40% der Wahlberechtigten ab, davon knapp 70 % für die Beschlusslage vom 4.1.2012, so dass die Landrätin damit von den Einwohnern des IIm-Kreises beauftragt wurde, mit Remondis über den Kauf der Geschäftsanteile zu verhandeln.

Umsetzung des Bürgerentscheids durch die Landrätin

Grundlage für den Kauf der Geschäftsanteile war ein Gutachten über den Wert der IUWD. Remondis versuchte mit Abwarten und höheren Forderungen einen höheren Preis zu erreichen, jedoch waren Landratsamt und Landrätin an das Gutachten gebunden. Somit zogen sich die Verhandlungen in die Länge. Im Januar 2015 gab es dann die offizielle Mitteilung, dass Remondis mit Wirkung zum Jahreswechsel 2014/2015 seine Anteile an den IIm-Kreis verkauft. Die Kaufsumme konnte allein aus den Rücklagen der IUWD bezahlt werden.

Des Weiteren konnten die Abfallgebühren geringfügig gesenkt werden. Jedoch war die Ursache weniger die Kommunalisierung, sondern eher, dass die IUWD die Jahre zuvor sehr gut gewirtschaftet und hohe Rücklagen angespart hatte. Als kommunales bzw. teilkommunales Unternehmen muss es diese aber den Bürgern wieder zukommen lassen.

Argumente für und gegen die kommunale Selbstorganisation der Abfallsammlung

Die politisch vorgetragenen Argumente

Beide Seiten nannten das Argument, dass die jeweils bevorzugte Variante für die Gebührenzahler billiger sei, während die andere Variante sehr teuer wird. Ebenso wurde für beide Varianten die Angst um die Arbeitsplätze als Argument eingebracht. Auch die Zuverlässigkeit wurde von beiden Seiten angeführt.

Die Befürworter der Ausschreibung befürchteten, der Landkreis müsse für sehr viel Geld eine komplett neue Abfallwirtschaft aufbauen, nur weil Remondis seine Anteile nicht verkaufen wollte. Da sie das für unrealistisch hielten, befürchteten sie Chaos und unsichere Arbeitsplätze, vor allem für die Tätigkeiten, die vorher von der IUWD für Unternehmen erbracht hat. Dagegen glaubten sie dem Versprechen von Remondis, dass die IUWD die Ausschreibung sehr wahrscheinlich gewinnen würde. Erfahrungen hätten in anderen Landkreisen gezeigt, dass dabei auch Preissenkungen möglich seien.

Die Befürworter der Kommunalisierung befürchteten ihrerseits, dass die IUWD die Ausschreibung verlieren könnte. Dann wären die Arbeitsplätze nicht mehr sicher und der Ausschreibungsgewinner müsste relativ schnell einen Abfallsammelbetrieb aufbauen. Außerdem könnte dieser Unternehmer insolvent gehen, wodurch ebenfalls eine chaotische Situation mit steigenden Preisen, verlorenen Arbeitsplätzen und mangelnder Verlässlichkeit entstanden wäre. Im Rahmen der Kommunalisierung sahen sie Einsparpotenzial, weil z.B. keine Gewinne mehr an einen privaten Investor abzuführen wären.

Die tatsächlichen Argumente

Bei nüchterner Betrachtung fällt auf, dass die Dienstleistung der Abfallsammlung ganzjährig erbracht wird. In einem festen Rhythmus fahren die Fahrzeuge jeden Arbeitstag, die Arbeitnehmer sind die ganze Zeit beschäftigt. Des Weiteren ist keine Akquise erforderlich, die im Ilm-Kreis wohnenden Haushalte stehen als Kundenkreis fest. Dies sind gute Voraussetzungen für ein kommunales Unternehmen. Gleiches betrifft z.B. den ÖPNV und den Schulbusbetrieb.

Bei anderen Tätigkeiten, wie Grasmahd oder Winterdienst ist das oft nicht der Fall, weil eine nicht kontinuierliche Nutzung die Arbeit mit festen Planstellen schwieriger gestaltet. Hier sind Ausschreibungen üblich, da diese Unternehmen sich außerhalb der jeweiligen Saison leichter andere Aufgaben suchen können.

Fazit

Es hat sich nicht viel geändert. Die IUWD leistet weiter sehr gute Arbeit. Der Landkreis arbeitet weiterhin mit Remondis in anderen Bereichen der Abfallwirtschaft zusammen. Die Preise sind nur wenig gesunken, waren vorher jedoch auch nicht besonders hoch.

Weitere Ergebnisse

Zur nächsten Kreistagswahl bekamen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. eine knappe Mehrheit, was schon einen Zusammenhang vermuten lässt.

3. Biotonne versus Sammelstellen – ein Erfahrungsbericht aus dem Kreis Weimarer Land

Dr. Frank Augsten

Vorsitzender der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreistag Weimarer Land



Ab dem 1. Januar 2015 dürfen gemäß § 11 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) keine Bioabfälle mehr im Restabfall entsorgt werden. Ziel der Getrenntsammlung von Bioabfällen ist die Nutzung des organischen Materials zur Energiegewinnung durch Vergärung der Bioabfälle sowie die Gewinnung von Kompost, um dadurch den Einsatz von Primärressourcen wie z. B. Torf zu reduzieren.

In Thüringen zeichneten sich in einigen, vor allem CDU-regierten Landkreisen Widerstände gegen die Einführung oder die Optimierung der Getrenntsammlung von Bioabfällen ab. Ins Feld geführt wurden die wirtschaftliche und technische Zumutbarkeit und damit verbundene Gebührenerhöhungen.

Außerdem wurde auf die bisher praktizierte Eigenkompostierung der Bioabfälle verwiesen. Ganz vorn dabei bei den Widerständlern der Landrat des Kreises Weimarer Land, Helmut Münchberg, der sich zwar offiziell parteilos gibt, aber durchaus als feste Größe für die CDU-SPD-Koalition im Kreistag gelten darf.

Der Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen und Piraten im Kreistag

Um einerseits den gesetzlichen Anforderungen der Getrenntsammlung von Bioabfällen gerecht zu werden, andererseits die in manchen Gebietskörperschaften mit der Einführung einer zusätzlichen Biotonne entstehenden regionalen Probleme zu lösen und Widerstände aus der Bevölkerung zu berücksichtigen, wurden Alternativen zu einer zusätzlichen Biotonne diskutiert. Hierzu zählen Möglichkeiten der Getrenntsammlung der Bioabfälle über Bringsysteme sowie zentrale Erfassungsstellen, aber auch eine Erfassung der Bioabfälle der Haushalte über Biobeutel anstelle einer Biotonne. Um das „Problem“ rechtzeitig in die politische Diskussion zu bringen, stellte die Fraktion Bündnis90/Die Grünen und Piraten des Kreistages Weimarer Land für die Sitzung des Kreistages am 25.09.2014 einen entsprechenden Antrag.

Kreistag Weimarer Land Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und Piraten

- ▶ Antrag zur Sitzung des Kreistages am 25.09.2014
hier: Beschluss über die Berichterstattung des Landrates zur:

Umsetzung des §11 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz im Kreis Weimarer Land
(verpflichtende Getrenntsammlung von Bioabfällen ab dem 01.01.2015)

► Der Kreistag möge beschließen:

Der Landrat wird gebeten, den Kreistag zur Sitzung am 25.09.2014, spätestens zur Sitzung am 27.11.2014, über die Vorstellungen zur Umsetzung des §11 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz im Kreis Weimarer Land (verpflichtende Getrennsammlung von Bioabfällen ab dem 01.01.2015) zu informieren.

Dabei sollen vor allem folgende Gesichtspunkte Berücksichtigung finden:

- die Einführung von Biotonnen (wenn ja, in welchen Städten und Gemeinden?);
- die Einführung von Sammelcontainern (wenn ja, in welchen Städten und Gemeinden?);
- die Etablierung von Alternativen für die Biotonne bzw. Container (wenn ja, wie sehen diese aus und sind für welche Gemeinden vorgesehen?);
- Städte und Gemeinden, in denen die Einführung der Biotonne bzw. Container nicht für notwendig erachtet wird (Begründung);
- Aussagen zum Einsammeln und zur Verwertung der Bioabfälle;
- mögliche finanzielle Auswirkungen auf Privathaushalte, Betriebe und Kreis (ggf. Finanzierungskonzept);

Die Überweisung in den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

In der Sitzung des Kreistages am 25.09.2014 ging es zunächst um die Überweisung des Antrages in den federführenden Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft. Dabei ist es schlechte Sitte, dass die Koalition Anträge der Opposition grundsätzlich bereits an dieser Stelle „beerdigt“. Insofern war es durchaus ein Erfolg, die Überweisung auch mit einigen Stimmen von CDU und SPD durchgebracht zu haben. Da u.a. die Mehrheit der Ausschussmitglieder den Antrag unterstützte, war absehbar, dass in der Sitzung des Ausschusses am 18.11.2014 dieser sehr ernsthaft und konstruktiv beraten würde. So geschah empfahl der Ausschuss mehrheitlich die Beschlussfassung durch den Kreistag.

Die Kreistagssitzung am 27.11.2014

Bereits vor der Behandlung des Antrages im Kreistag am 27.11.2014 war klar, dass es für Landrat Münchberg eigentlich überhaupt keine Veranlassung zur gesetzlich geforderten Umsetzung des § 11 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz gibt. In der Kreistagssitzung dann auch die klare Ansage, dass er nicht hinter dieser Lösung stehe. Es sei ein verrücktes Land, was die Level so hochschraube, bezahlen werden das alles die Bürger. Wohl wissend, dass selbst ein „Landkreisfürst“ letzten Endes nicht an den Gesetzen vorbei kommt, versuchte er fortan, wenigstens die Einführung der Biotonne zu verhindern.

Als Meister des „dem Volk auf’s Maul schauen“ führte Münchberg vor allem zwei Argumente an: Zum einen eine Kostenkalkulation, die die Kosten für die Einführung der Biotonne bei ca. 1 Mio. Euro sah, während das Bringsystem (zentrale Container) mit ca. 200.000 Euro zu Buche schlugen. Der Hinweis auf die ausgesprochen fragwürdigen Zahlen und dass in Thüringen bereits 13 Landkreise Biotonnen eingeführt hätten, ließ Münchberg nicht gelten.

Zum anderen schleppt der Landkreis ein Problem mit sich herum, an dem der Landrat nicht ganz unschuldig ist und das mit der Bioabfallproblematik nochmals an Brisanz gewinnt. Ein offensichtlich schlecht verhandelter Vertrag verpflichtet den Landkreis zur Lieferung einer bestimmten Menge Restmüll an die Restmüllaufbereitungsanlage in Erfurt. Zieht man die prognostizierte Menge an Bioabfall im Restmüll (ca. 4.000 t/Jahr) ab, so würden die verbleibenden 18.000 t/Jahr reiner Restmüll die vertraglich gebundene Menge unterschreiten. Das würde eine Vertragsstrafe nach sich ziehen. Diese von Münchberg als „schrottiger Vertrag“ bezeichnete Vereinbarung läuft noch bis 2021. Diese beiden Argumente verbunden mit der Drohung, dass das alles die Bürgerinnen und Bürger der Landkreises zu bezahlen hätten, dominierte schließlich auch die entscheidende Kreistagssitzung am 27.11.2014.

Da klar war, dass die CDU-SPD-Koalition den Landrat bei der von ihm favorisierten Containerlösung unterstützen würde, konzentrierte sich der geänderte Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen und Piraten nun auf möglichst kurze Vertragslaufzeiten, eine Evaluierung der Berechnungsgrundlagen und die Einbeziehung von Erfahrungen anderer Landkreise. Nach intensiver Debatte votierte der Kreistag ausgesprochen klar mit 28 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 11 Enthaltungen für den Änderungsantrag.

Sitzung des Kreistages Weimarer Land am 27.11.2014 **Beschluss-Nummer: 48-III/2014**

► *Der Kreistag beschließt:*

1. Die Verpflichtung des § 11 KrWG zur Getrenntsammlung von Bioabfällen soll im Kreis Weimarer Land durch ein flächendeckendes Bringsystem mit 14 Containerstandplätzen umgesetzt werden.
2. Die Kreiswerke sollen beauftragt werden, für die Verwertung des Bioabfalls eine Ausschreibung durchzuführen und den wirtschaftlichsten Bieter zu ermitteln. Die Vergabeempfehlung ist dem Werksausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Die Kreiswerke werden beauftragt, der EGW auf Grundlage ihrer Kostenschätzung vom 24.10.2014 (beigefügt als Anlage zu diesem Beschlussantrag) einen Auftrag über Einrichtung und Betrieb des unter Punkt 1 genannten Sammelsystems zu erteilen. Hierzu soll der bestehende Entsorgungsvertrag um diese Leistung erweitert und dem Werksausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
4. Die Kreiswerke werden beauftragt, die erforderlichen Anpassungen der Abfallsatzung und der Gebührensatzung zu erarbeiten und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.
5. Alle Verträge werden zunächst für drei Jahre geschlossen.

In dieser Zeit erfolgt eine Evaluierung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen, die vor allem folgende Fragen beantworten soll:

- Wie haben sich die Annahmen, die diesem Beschluss zu Grunde liegen, in der Praxis dargestellt, hier insbesondere bei den Kosten und der Entwicklung der Abfallmengen?

- Welche Erfahrungen wurden in vergleichbaren Landkreisen bzw. Entsorgungsgebieten gesammelt, die für eine Weiterentwicklung des Entsorgungssystems im Kreis Weimarer Land von Bedeutung sein könnten?
- Welche Akzeptanz finden die unterschiedlichen Entsorgungsmöglichkeiten bei der Bevölkerung im Kreis Weimarer Land und sind diese in dem vorliegenden Beschluss ausreichend berücksichtigt?

Biotonne oder Container - Die Befragung der Bevölkerung

Es war klar, dass der Landrat die im letzten Punkt geforderte Befragung der Bevölkerung derart gestalten würde, dass ein ihm genehmes Ergebnis dabei herauskommen würde. Der im Amtsblatt vom 26.09.2015 (Nr. 06/15) veröffentlichte Fragebogen wartete in der Einleitung deshalb nicht unerwartet mit den Zahlen auf, die Herr Münchberg bereits in der Kreistagssitzung genannt hatte. Die entscheidende Frage lautete: Wollen Sie lieber 43,24 Euro/Haushalt und Jahr für eine Biotonne oder 8,52 Euro/Haushalt und Jahr bei Einführung der Containerlösung (incl. Eigenkompostierung) bezahlen?

Die Auswertung ergab erwartungsgemäß das Wunschergebnis für den Landrat: 89,95 % der Befragten sprachen sich für die Variante Großcontainer (und Eigenkompostierung) und 10,05 % für eine Biotonne aus. Die Rückmeldungen kamen zu 26,10 % aus einem Stadtgebiet und zu 73,90 % aus dem ländlichen Gebiet. Interessant dabei, dass der Wunsch nach einer Biotonne zu 30,65 % aus dem Stadtgebiet und zu 69,35 % aus den Dörfern kommt. Was die These der Fraktion Bündnis90/Die Grünen und Piraten stützt, dass es gerade in den ländlichen Gebieten mit eigentlich guten Möglichkeiten der Kompostierung den Wunsch nach einer hausnahen Entsorgungsmöglichkeit für Bioabfälle und Grünschnitt gibt.

Ein erstes Resümee

„Der Spatz in der Hand...“ – ohne Frage gibt es im Landkreis viel Lob für die 14 Container. Das fällt umso deutlicher aus, je näher sich diese am jeweiligen Wohnort befinden. Kritik gibt es vor allem aus den weiter weg liegenden Ortschaften. Besonders gut funktionieren die Grünabfall-Sammelstellen, wenn diese kombiniert werden mit der gleichzeitigen Abgabemöglichkeit von Sperrmüll und Elektroschrott (z.B. Blankenhain).

Um den Stand am Ende der ersten Vegetationsperiode nach Einführung der Sammelstellen aus Sicht der Kreistagsverwaltung in Erfahrung zu bringen, stellte die Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen folgenden Antrag:

Mit dem Verweis der Antragsteller, dass Landrat Münchberg sicher Gutes zu berichten hat, beschloss der Kreistag den Antrag mit 21 Ja-, 7 Nein-Stimmen bei 11 Enthaltungen. Der Landrat wurde um Berichterstattung zur Kreistagssitzung am 01.12.2016 gebeten.

Kreistag Weimarer Land Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und Piraten

- ▶ Antrag zur Sitzung des Kreistages am 22.09.2016
hier: Beschluss über die Berichterstattung des Landrates zur:

Umsetzung des §11 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz im Kreis Weimarer Land
(verpflichtende Getrenntsammlung von Bioabfällen ab dem 01.01.2015)

- ▶ Der Kreistag möge beschließen:

Der Landrat wird gebeten, den Kreistag zur Sitzung am 22.09.2016, spätestens zur Sitzung am 01.12.2016, über die Umsetzung des §11 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz im Kreis Weimarer Land (verpflichtende Getrenntsammlung von Bioabfällen ab dem 01.01.2015) zu informieren.

Dabei sollen vor allem folgende Gesichtspunkte Berücksichtigung finden:

- die Erfahrungen mit der Einführung von Sammelcontainern (Akzeptanz, Öffnungszeiten, Substratmengen, Fehlwürfe, Verwertung der Materialien)
- der Einfluss der Einführung der Sammelcontainer auf die Inanspruchnahme anderer Entsorgungsmöglichkeiten (z.B. Kompostieranlagen);
- Einschätzung zum flächendeckenden Angebot der Abgabemöglichkeiten für die Bevölkerung;
- Vertragsgestaltung mit Entsorgungsunternehmen;
- Weiterverfolgen der Prüfung der Zurverfügungstellung von Biotonnen;
- fachlicher Austausch mit den Verwaltungen anderer Landkreise/Kommunen;
- etwaige Konsequenzen aus den bisherigen Erfahrungen;

Dieser Bitte kam der Landrat mit der Mitteilungsvorlage 133/2016 nach, ohne die klar gestellten Fragen ausreichend zu beantworten.

Sitzung des Kreistages Weimarer Land am 01.12.2016 Mitteilungsvorlage 133/2016

- ▶ *Betreff:*

Information zum Beschluss-Nr. 133-XI/2016 (Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen zur Umsetzung des § 11 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetzes im Kreis Weimarer Land)

In der Kreistagssitzung am 22.09.2016 wurde von der Fraktion Bündnis90/Die Grünen gebeten, dass der Kreistag über die Umsetzung des § 11 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes im Kreis Weimarer Land nach folgenden Gesichtspunkten informiert wird.

1. Erfahrungen mit der Einführung von Sammelcontainern (Akzeptanz, Öffnungszeiten, Substratmengen, Fehlwürfe, Verwertung des Materials).

Seit Einführung der Sammelcontainer im Frühjahr diesen Jahres an den Sammelplätzen im Kreis konnten folgende Erfahrungen gesammelt werden: Die Akzeptanz bei den Bürgern ist gegeben, die Container werden gut genutzt. Es wurde mit den Gemeinden eine Möglichkeit gefunden, die Sammelplätze mit Öffnungszeiten (ca. 5 h pro Woche) oder durchgängig zu betreiben. Kleinere Unstimmigkeiten bei den durchgängig geöffneten Sammelplätzen wurden zwischenzeitlich behoben. Innerhalb des Zeitraums von April bis Oktober wurden knapp 1.840 t Grün- und Astschnitt gesammelt. Hochgerechnet auf ein Jahr ergibt dies ca. 3.150 t. Fehlwürfe wurden bislang nur in sehr geringem Umfang gesichtet. Gemäß Ausschreibung erfolgt die Verwertung des Materials ordnungsgemäß.

2. Der Einfluss der Einführung der Sammelcontainer auf die Inanspruchnahme anderer Entsorgungsmöglichkeiten (Kompostierungsanlagen).

Hierzu liegen uns momentan keine Erkenntnisse vor. Die Kompostierungsanlagen können sich aber im Wege der Ausschreibung an der Verwertung beteiligen.

3. Einschätzung zum flächendeckenden Angebot von Abgabemöglichkeiten für die Bevölkerung

Die eingerichteten Sammelplätze bilden ein flächendeckendes Angebot und sind jederzeit für die Bürger gut erreichbar. Zurzeit gibt es folgende Sammelplätze:

- Apolda (2x)
- Berlstedt
- Blankenhain
- Großheringen
- Großobringen
- Klettbach
- Kranichfeld
- Kromsdorf (ab Februar 2017)
- Magdala
- Mellingen
- Mönchenholzhausen
- Niedertrebra
- Niederzimmern
- Oßmannstedt
- Tonndorf
- Wormstedt

4. Vertragsgestaltung mit Entsorgungsunternehmen

Die Entsorgungsgesellschaft ist im Rahmen des Entsorgungsvertrages mit dem Bereitstellen und dem Wechsel der Grüncontainer beauftragt. Der Vertrag für die Verwertung wurde erstmalig nur auf die Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, um erste Erfahrungen zu sammeln. Der neue Vertrag für die Verwertung wird momentan ausgeschrieben.

5. Weiterverfolgung der Prüfung des Einsatzes von Biotonnen

Es wird eine Hausmüllanalyse gegenwärtig durchgeführt. Das Ergebnis wird in eine Studie einfließen, um den bestmöglichen Verwertungsweg für die Getrenntsammlung zu finden. Außerdem werden weiterhin die Anträge der Eigenkompostierer erfasst, welche ebenfalls in der Studie berücksichtigt werden.

6. Fachlicher Austausch mit Verwaltungen anderer Landkreise/Kommunen

Ein Erfahrungsaustausch mit anderen Landkreisen/Kommunen und Organisationen wird betrieben und weiterhin verfolgt. Die Erfahrungen der anderen Gebietskörperschaften werden in das eigene Konzept eingearbeitet und genutzt.

7. Etwilige Konsequenzen aus den bisherigen Erfahrungen

Aus den bisherigen Erfahrungen wurden die Sammelplätze weiter ausgebaut. Die Akzeptanz beim Bürger zeigt, dass die Sammelplätze gut genutzt werden und dem Bürger eine gute Entsorgungsmöglichkeit für Ast- und Grünschnitt bieten. Die geringen Fehlwürfe beweisen, dass die Bürger die Sammelstellen nur für die vorhergesehenen Abfälle nutzen.

Die so dem Bürger zur Verfügung gestellte Möglichkeit der Entsorgung sollte weiterhin genutzt werden.

Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen hat mit ihren Aktivitäten sicher dazu beigetragen, dass im Kreis Weimarer Land die ersten Schritte in die richtige Richtung getan wurden – dem Landrat Münchberg zum Trotz. Die Fraktion wird die angekündigte Studie abwarten und diese gründlich analysieren. Sicher stellen sich dann Fragen, die wir gern wieder an den Landrat richten. Wir geben den Kampf um die Biotonne nicht auf!

Der grüne Kampf für die braune Tonne im Unstrut-Hainich-Kreis

Maria Jung und Tino Gaßmann

Mitglieder im Kreistag Unstrut-Hainich-Kreis für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN



Im Unstrut-Hainich-Kreistag kämpfen wir als Grüne seit 2015 für „Braun“. Dies ist allerdings nicht im politischen Sinne zu sehen, sondern wir streiten für die Einführung der braunen Bio-mülltonne und somit für die gesetzlich vorgeschriebene Getrenntsammlung von biologisch abbaubaren Müllbestandteilen im Landkreis. Diese wichtige, wiederverwertbare Ressource wird im Unstrut-Hainich-Kreis nicht getrennt erfasst und buchstäblich auf den Müll geworfen und verschwendet.

Antrag zur Einführung der Getrenntsammlung

Im Mai 2015 und damit fünf Monate nach dem Ende der gesetzlichen Übergangsfrist zur Einführung der Getrenntsammlung am 1. Januar 2015 wurde dazu in Kooperation mit SPD und DIE LINKE. ein erster Antrag in den Kreistag eingereicht, der ein Berichtersuchen an die Kreisverwaltung beinhaltete, sowie den Landrat zur zeitnahen Einhaltung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufforderte. Die Verwaltung sollte eine Kostenkalkulation vornehmen und die entsprechenden Abfallsatzungsänderungen und die Gebührenordnungsänderungen vorbereiten und dem Kreistag zum Beschluss vorlegen.

Obwohl es interessanterweise keinerlei inhaltliche Gegenreden oder Protest zu diesem Vorhaben gab, wurde der Antrag mit 15 Ja- und 15-Nein-Stimmen und damit ohne eine Mehrheit abgelehnt. Ein CDU-Mitglied des Betriebsausschusses der Abfallwirtschaftsbetriebe merkte nur an, dass dieses Thema in der nächsten Betriebsausschusssitzung besprochen werden sollte, jedoch schon bekannt sei, dass sich eine Getrenntsammlung im Unstrut-Hainich-Kreis aufgrund von Kleinstmengen nicht lohnen würde.

Kreistag Unstrut-Hainich-Kreis Wählergruppe Bündnis 90/Die Grünen und Piraten

- ▶ Antrag zur Sitzung des Kreistages am 11. Mai 2015

Getrennte Erfassung von überlassungspflichtigen Bioabfällen im Unstrut-Hainich-Kreis flächendeckend umsetzen

1. Der Landrat wird gebeten, über die aktuelle Situation der Sammlung und Verwertung von Bioabfällen im Unstrut-Hainich-Kreis zu berichten und insbesondere auf die geplanten Maßnahmen des öffentlich-rechtlichen

Entsorgungsträgers zur Umsetzung von § 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einzugehen.

2. Der Landrat wird aufgefordert,
 - a) dem Kreistag bis zur Sitzung im Juli 2015 eine Beschlussvorlage zur Anpassung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung) zur Beschlussfassung vorzulegen. Die geforderte Anpassung der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung soll sicherstellen, dass die bundesgesetzlichen Vorgaben zur Abfallhierarchie (§ 6 KrWG) sowie dem Vorrang der Verwertung gegenüber der Beseitigung (§ 7 KrWG) beachtet werden und zudem die Pflicht zur getrennten Sammlung von Bioabfällen (§ 11 KrWG) flächendeckend im Unstrut-Hainich-Kreis erfüllt wird.
 - b) zu prüfen mit welchen finanziellen Aufwendungen das System der „braunen Biotonne“ im Unstrut-Hainich-Kreis zu integrieren ist. Die anfallende Mehrbelastung der Abfallwirtschaftsbetriebe im Landkreis ist vorzustellen, sowie eine Aufschlüsselung für die Auswirkungen auf die Abfallgebühren der Bürgerinnen und Bürger. Die Ergebnisse der Prüfung sollen dem Kreistag rechtzeitig im Vorfeld der Beschlussfassung zur Anpassung der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung zugehen.
 - c) ausgehend von den umzusetzenden Maßnahmen zur getrennten Sammlung von Bioabfällen eine Anpassung der Abfallgebührensatzung zu erarbeiten und dem Kreistag ebenfalls in der Sitzung im Juli 2015 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Artikel 22 der EU-Abfallrahmenrichtlinie (RL 2008/98/EG) verpflichtet die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zur getrennten Sammlung von Bioabfällen, um Kompostierung und Vergärung zu fördern. Im Jahr 2012 wurde dies auf Bundesebene durch das Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts in geltendes deutsches Recht umgesetzt. In § 11 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz wurde diesbezüglich festgeschrieben, dass spätestens ab dem 1. Januar 2015 überlassungspflichtige Bioabfälle getrennt zu sammeln sind. Eine Sammlung von Bioabfällen im Restabfall ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gestattet. Durch die getrennte Erfassung von Bioabfällen soll das organische Material besser genutzt werden, z.B. zur Energieerzeugung (Vergärung) und zur Gewinnung von Kompost, um den Einsatz von Primärressourcen wie Torf zu reduzieren. Für die Art und Weise der Abfallsammlung und Abfallverwertung sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Landkreise und kreisfreie Städte) zuständig.

Eine Befreiung von der Getrennterfassungspflicht aufgrund eines niedrigen Bioabfallanteils im Restabfall lässt sich anhand der Regelungen im Kreislaufwirt-

schaftsgesetz nicht ableiten. Hausmüllanalysen zwischen 2008 und 2014 haben für Thüringen zudem ergeben, dass der Anteil an Bioabfällen durchschnittlich 38,4 Prozent beträgt.

Die Regelungen des § 11 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz liefern eine wichtige Grundlage für einen verbesserten Klima- und Ressourcenschutz in Deutschland. So kann die energetische Nutzung der anfallenden Bioabfälle dazu beitragen, den Anteil des aus erneuerbaren Energien gewonnenen Stroms zu erhöhen. Einige Landkreise in Thüringen (z.B. Wartburgkreis/Eisenach, Landkreis Gotha, Kyffhäuserkreis) nehmen bereits seit Jahren erfolgreich eine flächendeckende Getrenntsammlung von Bioabfällen vor.

Proteste gegen das Brennverbot von Seiten der CDU

Seit dem 01. Januar 2016 gibt es Thüringen keine sogenannten Brenntage mehr. Denn durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz sind alle Kommunen seit dem 01. Januar 2015 verpflichtet, Bioabfälle, wozu auch pflanzliche Abfälle gehören, getrennt zu sammeln und zu verwerten. Das rief sogleich die CDU im Kreistag auf den Plan. In vollem Bewusstsein, dass ihre Forderung gegen das Bundesgesetz verstößt, sollte der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises die Thüringer Landesregierung und hierbei insbesondere die Thüringer Umweltministerin auffordern, die bisher geltenden Regelungen „Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen“ auch über den 01.01.2016 hinaus gelten zu lassen und damit die Brenntage wieder zu ermöglichen.

Denn – so die Argumentation der CDU – in der ländlich geprägten Region des Kreises sollte doch bitte alles so bleiben wie es ist. Jede und jeder sollte zu den durch die Landkreise ausgewiesenen Brenntagen weiter schön sein durch das Holz gebundenes CO₂ in die Atmosphäre ausstoßen und die nachgewiesene Ressourcenknappheit auf der Erde ignorieren. Trotz Sinnlosigkeit und einer vehementen Gegenrede durch die Grünen im Kreistag wurde dieser Antrag von der um ihr Lagerfeuer fürchtenden Mehrheit im Kreistag angenommen. Die Folgen des Antrages waren lapidar. Denn der Landrat schrieb einen Brief an die Umweltministerin und informierte diese über den Beschluss des Kreistages, was letztlich nur zur Folge hatte, dass das Umweltministerium den Landkreis an seine Pflicht zur Einhaltung der geltende Gesetze erinnerte.

Bioabfall findet Eingang in die Abfallsatzung

Im Mai 2016 war es endlich soweit, dass auch die Abfallsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises wenigstens ein Stück weit der Realität angepasst wurde. Denn durch eine Satzungsänderung fand erstmals der „Bioabfall“ Einzug in die Satzung. Ein erster Schritt in einen ressourcenschonenden Abfallbetrieb? Leider nein! So ist der Unstrut-Hainich-Kreis immer noch einer von drei Landkreisen in Thüringen, die keine Getrenntsammlung von biologisch abbaubaren Abfällen eingeführt hat.

Einzig eine Regelung für die kostenfreie Anlieferung von maximal zwei Raummetern Holzschnitt an zwei mal zwei bestimmten Wochen im Jahr wurde eingeführt. Und es wurde festgelegt, dass EinwohnerInnen, die einen Kompost und eine Mindestfläche für ihr

Grundstück nachweisen können, dies im Laufe des Jahres 2016 an die Abfallwirtschaftsbetriebe melden können, umso eine Kostenvergünstigung beim Restmüll zu erhalten. Dies betrifft allerdings nur Haus- und Grundstückseigentümer. Mieter konnten diesen Antrag nicht stellen. So konnten die, die viel besitzen, wieder einmal etwas sparen.

Als wesentliche Begründung für die Nichteinführung der Braunen Tonne wird immer wieder der angeblich niedrige Mengenanfall im Kreis benannt. Diese Ausnahme ist aber nicht für das Aussetzen des Bundesgesetzes genannt. Ob der Landkreis in den kommenden Monaten und Jahren noch weitere Lücken findet, um sich weiterhin vor der Einführung zu drücken, bleibt spannend und abzuwarten. Eine große Rolle spielt sicherlich auch der laufende Liefervertrag des Landkreises für die Entsorgung des Restmülls, der noch bis zum Jahr 2019 läuft. Eine Reduzierung der Restmüllmenge durch eine getrennte Sammlung des Bioabfalls würde nämlich zwangsläufig die Reduzierung der Restmüllmenge zur Folge haben. Kritiker befürchten dadurch eine Gefährdung der vertraglichen Restmülllieferung, die wiederum möglicherweise Strafzahlungen des Landkreises auslösen könnten.

Nichtsdestotrotz werden die grünen VertreterInnen im Kreistag nicht müde die anhaltende Verschwendung von wichtigen Rohstoffen im Landkreis zu betonen und weiter für die Einführung der getrennten Sammlung von Bio- und Restabfällen und insbesondere für die braune Biotonne zu kämpfen.